Satzung
für die Benutzung des Jugendtreffs „Jugendkeller“
der Gemeinde Theilheim
Vom 25.11.2025

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt die Gemeinde Theilheim folgende Satzung:

---

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde stellt Kindern und Jugendlichen den Jugendkeller mit Inventar als öffentliche Einrichtung (Jugendtreff) zur Verfügung. Der Jugendtreff wird von der Gemeinde betrieben. Das Hausrecht übt der/die Erste Bürgermeister*in, im Vertretungsfall der/die Zweite oder Dritte Bürgermeister*in, aus.

---

§ 2 Sinn und Zweck des Jugendtreffs

(1) Der Jugendtreff dient als Ort gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen. Er soll dazu beitragen, junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.
(2) Der Jugendtreff ist den Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie dem Jugendschutz verpflichtet.
(3) Parteipolitische oder kommerzielle Werbung ist nicht gestattet.

---

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Der Jugendtreff steht allen jungen Menschen im Alter von 13 bis 17 Jahren nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften offen. Gemeindeangehörige haben Vorrang.
(2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde weiteren Personen oder Gruppen die Nutzung gestatten.

---

§ 4 Aufgaben der Gemeinde / beauftragten Aufsichtspersonen

(1) Die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Aufsichtspersonen wirken als Bindeglied zwischen der Gemeinde und den Nutzer*innen des Jugendtreffs.
(2) Sie nehmen Wünsche und Anliegen der Jugendlichen auf, bemühen sich um Lösungen bei Missständen und unterstützen den/die Jugendsprecher*in bei seinen/ihren Aufgaben.
(3) Sie sind Ansprechpartner*innen für alle mit dem Betrieb des Jugendtreffs verbundenen Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen übertragen sind.
(4) Sie erstatten dem Gemeinderat bei Bedarf Bericht und können Anregungen und Empfehlungen einbringen.

---

§ 5 Rechte und Pflichten des/der Jugendsprecher*in

(1) Der/die Jugendsprecher*in wird von der Gemeinde bzw. den beauftragten Aufsichtspersonen im Einvernehmen mit den Jugendlichen bestimmt.
(2) Er/sie ist verantwortlich für den laufenden Betrieb (z. B. Aufsperren, Küche, Theke, Reinigung, Entsorgung). Aufgaben können an zuverlässige Personen übertragen werden.
(3) Er/sie hat darauf zu achten, dass Gebäude, Räume und Inventar pfleglich behandelt und sauber gehalten werden.
(4) Er/sie wird von der Gemeinde bzw. den Aufsichtspersonen über Aufgaben, Rechte und Pflichten informiert und in die Nutzung der Einrichtung eingewiesen.

---

§ 6 Aufsicht

Die Gemeinde bzw. von ihr beauftragte Aufsichtspersonen überprüfen stichprobenartig den Betrieb des Jugendtreffs.

---

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde in Absprache mit den Jugendlichen festgelegt.

---

§ 8 Verhalten und Hausordnung

(1) Die Gemeinde erstellt im Einvernehmen mit den Jugendlichen einen Entwurf der Hausordnung und legt diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Der Gemeinderat kann Änderungen vornehmen.
(2) Änderungen der Hausordnung erfolgen nach dem gleichen Verfahren.
(3) Die Besucher*innen haben sich an die Hausordnung zu halten.
(4) Hausordnung und Jugendschutzgesetze sind gut sichtbar im Jugendtreff auszuhängen.

---

§ 9 Haftung und Versicherung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden aus Betrieb oder Nutzung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer verantwortlichen Person. Eine Haftung für Schäden durch Dritte ist ausgeschlossen.
(2) Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die mit Betrieb und Leitung beauftragten Personen.

---

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Nach Anhörung der Aufsichtspersonen kann die Gemeinde Besucher*innen ein zeitweiliges oder dauerhaftes Hausverbot erteilen, wenn diese:*
*a) Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber Vertreter*innen der Gemeinde oder Aufsichtspersonen begehen,
b) im Jugendtreff strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten begehen,
c) die Hausordnung grob oder wiederholt verletzen.
(2) Bei schwerwiegenden Vorfällen (z. B. strafbaren Handlungen, massiver Ruhestörung) kann die Gemeinde den Jugendtreff vorübergehend schließen.

---

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs „Jugendkeller“ der Gemeinde Theilheim vom 13.11.2008 außer Kraft.

Gemeinde Theilheim
Theilheim, 25.11.2025

Karoline Ruf
Erste Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am 25.11.2025 (Datum) im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch digitale Bekanntmachung unter https://www.theilheim.de/amtliches.html hingewiesen. Die digitale Bekanntgabe wurde am 25.11.2025 (Datum) veröffentlicht und verbleibt zeitlich unbefristet auf der Homepage.

Theilheim, 25.11.2025
Gemeinde Theilheim

T h o m a
Verwaltungsrätin